

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 2

Kiel, den 15. Januar

1980

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
Kirchengesetz zur Ergänzung von § 33 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 12. Juni 1976 vom 27. November 1979	21
II. Bekanntmachungen	
Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)	22
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) vom 30. 11. 1979	22
Pfarrstellenerrichtung	23
III. Stellenausschreibungen	
	24
IV. Personalnachrichten	
	25

Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

**Kirchengesetz
zur Ergänzung von § 33 des Einführungsgesetzes
zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-
Lutherischen Kirche
vom 12. Juni 1976
vom 27. November 1979**

Die Synode hat unter Beachtung des Artikels 69 Abs. 3 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Die Mitglieder des nach § 33 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Kirche gebildeten Theologischen Beirats nehmen weiterhin die Aufgaben des Theologischen Beirats wahr, die sich aus der Verfassung und anderen kirchengesetzlich geordneten Mitwirkungsregelungen ergeben. Ihre Aufgaben nach Artikel 100 der Verfassung enden, sobald ein Theologischer Beirat nach den Bestimmungen der §§ 102 und 103 des Wahlgesetzes in der Fassung des zweiten Kirchengesetzes zur Ergänzung des Wahlgesetzes

vom 23. Mai 1978 (GVOBl. S. 239) gebildet ist. Soweit Mitglieder des Theologischen Beirats in anderen kirchenrechtlich geordneten Gremien vertreten sind, enden deren Aufgaben, sobald der nach §§ 102 und 103 des Wahlgesetzes gebildete Theologische Beirat nach den geltenden kirchenrechtlichen Bestimmungen unverzüglich Mitglieder in diese Gremien entsandt hat.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. November 1979 in Kraft.

Kiel, den 13. Dezember 1979

Die Kirchenleitung

Stoll
Bischof

KL.-Nr. 1736/79

Bekanntmachungen

Satzung des Verbandes kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK)

Kiel, den 21. Dezember 1979

In Ergänzung der Bekanntmachung vom 14. November 1979 (GVOBl. S. 351) betr. Satzung des VKDA-NEK teilen wir mit, daß der Verband unter Nr. 2727 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kiel eingetragen worden ist.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Jessen

Az.: 3750 — D I / 1

—————

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) vom 30. 11. 1979

Kiel, den 13. Dezember 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 30. November 1979 die Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Im Auftrage:
Dr. Blaschke

Az.: 84101 Husum-Bredstedt — HI / H 2

*

Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Husum-Bredstedt (Finanzsatzung) vom 30. 11. 1979

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Husum-Bredstedt hat am 30. 11. 1979 gemäß Artikel 25 Abs. 1, Artikel 30 Abs. 1 g) und h) und Artikel 113 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes folgende Satzung (Finanzsatzung) beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die dem Kirchenkreis Husum-Bredstedt nach dem Finanzgesetz der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche vom 28. Mai 1978 zufließenden Mittel werden im Rahmen einer gemeinsamen Finanzplanung zur Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises und zur Bildung gemeinsamer Rücklagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

§ 2 Finanzbedarf der Kirchengemeinden

1. Die Mittel für die Aufgaben und Einrichtungen der Kirchengemeinden werden nach dem Bedarf verteilt.

2. Zur Ermittlung und Anerkennung des Finanzbedarfs legen die Kirchengemeinden dem Finanzausschuß ihre in Zusammenarbeit mit dem Kirchenkreisamt aufgestellten Haushaltspläne zu dem vom Kirchenkreisvorstand festgesetzten Termin vor. Der Finanzausschuß kann einzelne Haushaltsansätze beanstanden. Darüber ist mit den Kirchengemeinden Rücksprache zu halten. In einer gemeinsamen Sitzung legt der Finanzausschuß dem Kirchenkreisvorstand die Haushaltspläne zur Anerkennung vor. Sie gelten als anerkannt, sofern sie nicht innerhalb von 2 Monaten nach dem Vorlagetermin vom Kirchenkreisvorstand beanstandet werden.
3. Bei der Feststellung des Bedarfs werden die eigenen Einnahmen der Kirchengemeinden wie folgt berücksichtigt:
 - a) Einnahmen aus dem Kirchenvermögen werden in voller Höhe angerechnet.
 - b) Einnahmen aus örtlich erhobenen Steuern (Mindestkirchensteuer, Kirchengrundsteuer, Kirchgeld) werden zur Hälfte angerechnet. Die andere Hälfte steht den Kirchengemeinden in einem Sondertitel zur Haushaltsverstärkung zur freien Verfügung.
 - c) Einnahmen aus eigenen Kollekten, Sammlungen, Spenden und sonstigen unentgeltlichen Zuwendungen verbleiben den Kirchengemeinden.
4. Erträge aus der Veräußerung von Kirchenvermögen sind, soweit deren Verwendung nicht durch andere kirchengesetzliche Bestimmungen geregelt ist, an die gemeinsame Bau rücklage (§ 5 Abs. 4) abzuführen.
5. Die Kirchengemeinden dürfen ohne Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes keine Verpflichtungen eingehen, die nicht aus Mitteln ihres Haushaltsplans gedeckt werden können. Dies gilt insbesondere für die Aufnahme von Darlehen.
6. Die Kirchengemeinden haben spätestens bei der Aufstellung des Haushaltsplans alle Vorhaben anzuzeigen, die einen außerplanmäßigen Finanzbedarf zur Folge haben. Das gilt vor allem für die Planung von Bauvorhaben und größeren Reparaturen sowie für die Errichtung und Veränderung von Personalstellen.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Die Mittel für die Verwaltung und die übergemeindlichen Aufgaben und Einrichtungen des Kirchenkreises werden nach dem Bedarf bereitgestellt. Dieser wird jährlich durch die Kirchenkreissynode mit der Verabschiedung des ordentlichen Haushaltsplans des Kirchenkreises festgesetzt.

§ 4

Finanzbedarf für die Pfarrbesoldung und Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten

1. Die Mittel für die Besoldung der Pastoren in den Kirchengemeinden und den übergemeindlichen Diensten des Kirchenkreises sowie die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastoren und Kirchenbeamten werden im Haushalt des Kirchenkreises bereitgestellt.
2. Das Nettoeinkommen der Kirchengemeinden aus dem Pfarrvermögen wird der zentralen Pfarrbesoldung beim Kirchenkreis (Funktion 051 „Pfarrdienst“) zugeführt.
3. Vakanzkosten werden aus den Mitteln der Pfarrbesoldungskasse des Kirchenkreises gedeckt.

§ 5

Gemeinsame Rücklagen

1. Für besondere Aufgaben in den Kirchengemeinden und im Kirchenkreis werden folgende **gemeinsame Rücklagen** gebildet:
 - a) Betriebsmittelrücklage,
 - b) Ausgleichsrücklage,
 - c) Baurücklage.
2. Die **Betriebsmittelrücklage** ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung der Ausgaben zu gewährleisten, solange die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.
3. Die **Ausgleichsrücklage** ist zum Ausgleich von Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Haushaltsjahr bestimmt.
4. Die **Baurücklage** ist im Rahmen der von der Kirchenkreissynode beschlossenen Gesamtplanung zur Finanzierung von Neubauten und größeren Instandsetzungen an Gebäuden und zur Finanzierung des Erwerbs von Grundstücken bestimmt.
5. Über die Inanspruchnahme von Beträgen aus den Rücklagen entscheidet der Kirchenkreisvorstand mit Zustimmung des Finanzausschusses.

§ 6

Gemeinsame Finanzplanung

Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung kann der Kirchenkreisvorstand in Zusammenarbeit mit dem Finanzausschuß

- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne erlassen,
- b) einen Bedarfs- und Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen aufstellen.

§ 7

Finanzausschuß

1. Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der gemeinsamen Finanzplanung wird ein Finanzausschuß gebildet.
2. Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Sie werden von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Amtszeit gewählt. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlperiode aus, so bestimmt der Kirchenkreisvorstand einen Nachfolger. Die Kirchenkreissynode wählt in ihrer nächsten Sitzung das neue Mitglied. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Leiter der Kirchenkreisverwaltung und der Leiter der Finanzabteilung des Kirchenkreises nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
3. Der Finanzausschuß wird von seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn $\frac{1}{2}$ seiner Mitglieder oder der Kirchenkreisvorstand dieses beantragen. Für die Sitzungen des Finanzausschusses gelten die Bestimmungen der Verfassung über die Sitzungen der kirchlichen Körperschaften sinngemäß.
4. Der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchenkreisvorstandes teil, sofern dort Finanzangelegenheiten verhandelt werden.

§ 8

Einspruchsrecht

1. Die Kirchengemeinden können gegen eine auf Grund dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes Einspruch einlegen.

Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung beim Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. Der Kirchenkreisvorstand hat innerhalb von 2 Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. Finanzausschuß und Kirchenkreisvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch die Kirchengemeinden zu hören.

2. Gegen die erneute Entscheidung des Kirchenkreisvorstandes ist Beschwerde an die Kirchenkreissynode zulässig. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig. Sie kann sich zur Vorbereitung ihrer Entscheidung eines Ausschusses bedienen.

§ 9

Auskunftspflicht

Die Kirchengemeinden, das Kirchenkreisamt und die Einrichtungen des Kirchenkreises haben dem Kirchenkreisvorstand und dem Finanzausschuß die notwendigen Auskünfte zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 10

Durchführung der Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden von dem Kirchenkreisamt wahrgenommen.

§ 11

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Kirchenkreissynode mit der Mehrheit ihrer Mitglieder.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1979 in Kraft. Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kirchenkreissynode oder des Kirchenkreisvorstandes außer Kraft.

Fürbitte für die EKD-Synode in Garmisch-Partenkirchen

Vom 27. Januar bis zum 1. Februar 1980 findet in Garmisch-Partenkirchen die 2. Tagung der sechsten Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland statt. Wir bitten die Kirchengemeinden, in den Gottesdiensten am 27. Januar 1980 dieser Tagung fürbittend zu gedenken. Sie wird sich mit dem Thema „Missionarische Kirche heute — hörende, lebende, bezeugende Gemeinde“ beschäftigen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. H a c h

Pfarrstellenerrichtung

3. Pfarrstelle der Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe, Kirchenkreis Niendorf (mit Wirkung vom 1. Januar 1980).

Az.: 20 Johannes-Kirchengemeinde Norderstedt-Friedrichsgabe
(3) — P II / P 3

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen

In der Thomas-Kirchengemeinde Hamburg-Hausbruch im Kirchenkreis Harburg ist die 3. Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die seit 20 Jahren auf 8 600 Gemeindeglieder angewachsene Thomas-Kirchengemeinde umfaßt den Hamburger, am Fuße der Schwarzen Berge gelegenen, Stadtteil Hausbruch mit der ehemaligen Gemeinde Altenwerder. Der Gottesdienst wird gefeiert in der Thomaskirche in Hausbruch und in der St. Gertrudkirche in Altenwerder. Der Neubau unserer ev. Beratungsstelle und eines Gemeindegliedertreffs mit zwei Pfarrhäusern wird mit der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben gemeinsam geplant. Die ca. 14 000 Menschen unseres Stadtteils wohnen teils in einer Großstadtsiedlung, teils in verschiedenartigen Ein- oder Mehrfamilienhäusern. Eine weitere Zunahme der Bevölkerung ist vorauszusehen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter, 16 neben- und hauptamtliche Mitarbeiter, ein reger Kirchenvorstand und zwei Gemeindepastoren freuen sich auf einen weiteren Pastor. Zum Gottesdienst kommen folgende Gemeindeaufgaben hinzu: Konfirmandenarbeit, Jugend- und Altenbetreuung, Seelsorge — auch im Zusammenhang mit der Beratungsstelle. Die Kirchenmusik wird besonders gepflegt. Damit wollen wir uns um das Zusammenwachsen der sehr verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, darunter auch der umgesiedelten Altenwerder, bemühen. Die Wahrnehmung der Aufgaben wollen wir im Pfarramt und Kirchenvorstand mit Ihnen absprechen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, Lange Striepen 5, 2104 Hamburg 92. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Herr Prof. Garweg, Schafshagenberg 2, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 60 47 48, die Pastoren Knak, Lange Striepen 3, 2104 Hamburg 92 Tel. 040/7 96 21 19, und Nolte, Lange Striepen 3, 2104 Hamburg 92, Tel. 040/7 96 37 24, sowie Propst Dr. Lyko, Kirchenhang 13, 2100 Hamburg 90, Tel. 040/7 90 31 31.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Thomas-KG HH-Hausbruch (3) — P I / P 3

*

In der St. Martin-Kirchengemeinde Itzehoe-Oelixerdorf im Kirchenkreis Münsterdorf ist die Pfarrstelle vakant und umgehend zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde St. Martin hat eine Pfarrstelle und umfaßt einen kleinen Teil des östlichen Teils Itzehoe, die Dörfer Oelixerdorf, Schlotfeld und Kollmoor und umfaßt rund 3 400 Gemeindeglieder. Eine moderne, im Jahre 1967 erbaute Kirche sowie ein Neubaupastorat und Gemeindehaus sind vorhanden. Für den Dienst steht eine Pfarramtssekretärin (04 St.), ein nebenberuflicher Kirchenmusiker (B-Stelle), ein Kirchendiener, ein Jugendwart sowie zahlreiche ehrenamtliche Helfer zur Verfügung. Beerdigungen finden auf den Itzeoer Fried-

höfen statt. Die Verwaltungsgeschäfte werden von der Kirchenverwaltung Itzehoe erledigt. Oelixerdorf liegt in reizvoller landschaftlicher Umgebung. Alle Schulen sind in Oelixerdorf bzw. im etwa 2 km entfernten Itzehoe vorhanden. Der Kirchenvorstand legt besonderen Wert auf eine klare biblische und zeitgemäße Verkündigung.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenvorstand, z. Hd. Frau Möller, Horststraße 9, 2210 Oelixerdorf. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vakanzverwalter, Pastor Motschmann, Langer Peter 46, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 11 25, und Propst Gerber, Heinrichstraße 1, 2210 Itzehoe, Tel. 0 48 21/6 10 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Martin-Kirchengemeinde Itzehoe-Oelixerdorf — P II / P 3

Stellenausschreibung

Im Jugendpfarramt der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, 2320 Plön/Koppelsberg, ist zum Herbst 1980 die Stelle des

Geschäftsführers

wegen Erreichung der Altersgrenze des derzeitigen Stelleninhabers neu zu besetzen.

Das Jugendpfarramt Koppelsberg ist die Zentralstelle der Ev. Jugend in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche. Angeschlossen sind 5 Jugendheime, 2 Internate und die Arbeitsgemeinschaft der Ev. Jugend Schleswig-Holstein. Zur Zeit sind insgesamt 95 Mitarbeiter bei uns beschäftigt.

Erwartet wird eine umfassende Vorbildung oder Erfahrung im Personal-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen, kaufmännisch-wirtschaftliches Denken, die einfachen Grundlagen des Grundstücks- und Steuerrechts und Verhandlungsgeschick.

Vorausgesetzt wird eine bewußte Bindung an die Kirche sowie die Bereitschaft zur Wahrnehmung gesellschaftlicher und sozialer Verantwortung.

Wir bieten eine leistungsgerechte Vergütung nach dem kirchlichen Angestelltentarif oder bei entsprechenden Voraussetzungen eine Besoldung nach dem Kirchenbesoldungsgesetz. Eine Wohnung am Dienort Koppelsberg steht zur Verfügung.

Bewerbungen sind schriftlich und vollständig an das

Jugendpfarramt der Ev.-Luth. Kirche
Koppelsberg 3
2320 Plön
Tel.: 0 45 22 / 644

zu richten.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 4890 — 1 — W 3

Personalnachrichten

Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der Kirchenverwaltungs-
direktor Dieter Lüttkopf, bisher Kirchenkreisverband
Blankenese, Niendorf und Pinneberg, zum Oberkirchenrat
der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und
abgeordnet zur Dienstleistung als hauptamtlicher Ge-
schäftsführer der Kirchenkonferenz Hamburg für die
Dauer von 8 Jahren;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenamt-
mann Peter Busch zum Kirchenamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenamt-
mann Klaus-Peter Drews zum Kirchenamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenamt-
mann Helmut Otto zum Kirchenarchivamtsrat;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenober-
inspektor Kurt Beier zum Kirchenamtsmann;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenober-
inspektor Siegfried Perkams zum Kirchenamtsmann;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 der bisherige Kirchenober-
inspektor Karl-August Rose zum Kirchenamtsmann.

Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 1. Januar 1980 die Wahl des Pastors Ingo
Krug, bisher in Schenefeld Bez. Hamburg, zum Pastor
der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Niendorf-Nord-
west, Kirchenkreis Niendorf;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 auf die Dauer von 5 Jahren
die Berufung des Pastors Dr. Erich Ruppel, bisher in
Hamburg-Berne, in das Amt eines Krankenhausseelsor-
gers im Krankenhaus „Alten Eichen“ der Ev.-Luth. Diako-
nissanstalt „Alten Eichen“ in Hamburg-Stellingen;
- mit Wirkung vom 1. März 1980 die Wahl des Pastors Friedrich
Willeit, bisher in Fahrdorf über Schleswig, zum Pastor
der Pfarrstelle der Kirchengemeinden Brodersby und Taar-
stedt, Kirchenkreis Angeln.

Eingeführt:

- Am 11. November 1979 der Pfarrvikar Helmut Plank,
beauftragt mit der Verwaltung der 4. Pfarrstelle der
Kirchengemeinde Blankenese, Kirchenkreis Blankenese;

- am 9. Dezember 1979 der Pastor Johannes-Gerhard Bodamer
als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde
Großhansdorf-Schmalenbeck, Kirchenkreis Stormarn — Be-
zirk Ahrensburg —;
- am 9. Dezember 1979 der Pastor Volker Heiden als Pastor
in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Johannes in
Lübeck-Kücknitz, Kirchenkreis Lübeck;
- am 12. Dezember 1979 der Pastor Herbert Oppermann
als Pastor in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Neumün-
ster für Religionsgespräche in Berufsschulen;
- am 16. Dezember 1979 der Pastor Günter Jackisch als
Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. An-
dreas in Lübeck-Schlutup, Kirchenkreis Lübeck.

Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1980 auf die Dauer eines Jahres
die Pastorin Ingeborg Peters-Schenkluhn, geb.
Peters, bisher in Lübeck, vom pfarramtlichen Dienst in
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (§ 79 des Pfarrerge-
setzes der VELKD in der Fassung vom 1. November 1978);
- mit Wirkung vom 1. März 1980 bis einschließlich 31. Dezember
1980 der Pastor Uwe Michelsen, bisher in Hamburg,
für eine Tätigkeit beim NDR-Fernsehen.

Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. November 1979 der Pfarrvikar Helmut
Plank, Hamburg-Blankenese, mit der Verwaltung der
4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Blankenese, Kirchen-
kreis Blankenese;
- mit Wirkung vom 1. Januar 1980 im Rahmen des pfarramt-
lichen Hilfsdienstes in einem eingeschränkten Dienstver-
hältnis (50 %) die Pastorin Jutta Gross-Ricker, geb.
Ricker, z. Z. in Preetz, mit der Wahrnehmung der Kran-
kenhausseelsorge im Kreiskrankenhaus Preetz..

In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Februar 1980 der Pastor Hans-Jürgen Dubbels in
Hamburg;
- mit Wirkung vom 1. Februar 1980 der Pastor Dr. Horst
Enslin in Kirchbarkau;
- zum 1. Februar 1980 der Akademie-Direktor Pastor Joachim
Ziegenrucker in Hamburg.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,— DM jährlich zuzüglich 5,— DM Zustellgebühr. — Druck: Schmidt & Klaunig, Kiel.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt
